

**TÜV Rheinland Industrie Service GmbH**  
Zertifizierungsstelle für Aufzüge und deren Sicherheitsbauteile

Seite 1 von 8 der Prüf- und Zertifizierungsordnung für Aufzugsprodukte

## **Prüf- und Zertifizierungsordnung**

Allgemeine Bedingungen und Verfahrensrichtlinie für die Zertifizierung von Produkten  
der Zertifizierungsstelle für Aufzüge und deren Sicherheitsbauteile der  
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH

### **Inhalt**

0. Vorbemerkung
1. Geltungsbereich und Begriffe
2. Prüf- und Zertifizierungsverfahren
3. Zertifikatserteilung und -nutzung
4. Überprüfung der Produktion und der Montage
5. Pflichten der Zertifizierungsstelle
6. Mitwirkung des Kunden
7. Einspruchsverfahren
8. Inkrafttreten und Änderung
- 0. Vorbemerkung**

Die Zertifizierungsstelle für Aufzüge und deren Sicherheitsbauteile der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH (nachfolgend Zertifizierungsstelle genannt) bietet interessierten Unternehmen unter anderem ihre Dienste zur Zertifizierung von Aufzügen und deren Sicherheitsbauteilen an. Sie ist eine benannte Stelle im Sinne der EU-Richtlinie 2014/33/EU, Kenn-Nr. 0035.

Die Zertifizierungsstelle begutachtet und zertifiziert Produkte und Qualitätsmanagementsysteme im Bereich Aufzug im gesetzlich geregelten Bereich.

Die Verpflichtung und Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist gegeben. Durch die vorhandene Aufbau- und Ablauforganisation der Zertifizierungsstelle werden die von DIN EN ISO/IEC 17065 für Produkte sowie DIN EN ISO/IEC 17021 für QS-Systeme vorgegebenen Kriterien erfüllt. Die Organisation und der Ablauf des Zertifizierungsverfahrens sind in entsprechenden Qualitätsmanagement-Handbüchern dokumentiert.

## 1. Geltungsbereich und Begriffe

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung regelt die Prüfung und Zertifizierung von Aufzügen und deren Sicherheitsbauteilen auf Basis der EU-Richtlinie 2014/33/EU durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH.

Die **EU-Baumusterprüfung** ist ein von einer benannten Stelle durchgeführtes Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang IV der EU-Richtlinie 2014/33/EU (Modul B) für einen Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil, dessen Konformität mit einer „EU-Baumusterprüfbescheinigung“ beurkundet wird.

Die **Endabnahmebescheinigung** wird von einer benannten Stelle ausgestellt, wenn bei der Endabnahme nach Anhang V der EU-Richtlinie 2014/33/EU festgestellt wurde, dass der Aufzug den Bestimmungen der Richtlinie entspricht.

Die **Konformitätsbescheinigung** wird von einer benannten Stelle ausgestellt, wenn bei der Einzelprüfung nach Anhang VIII der EU-Richtlinie 2014/33/EU (Modul G) festgestellt wurde, dass der Aufzug den Bestimmungen der Richtlinie entspricht.

**Konformitätserklärung** ist ein Verfahren, bei dem der Hersteller bestätigt, dass sein Produkt den einschlägigen EU-Richtlinien entspricht.

**Montagebetrieb** ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die Verantwortung für den Entwurf, die Herstellung, den Einbau und das Inverkehrbringen des Aufzugs übernimmt.

**Hersteller** ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet.

**Inverkehrbringen** ist

- die erstmalige Bereitstellung eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf dem Markt oder
- die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Aufzugs zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

## 2. Prüf- und Zertifizierungsverfahren

### 2.1 Konformitätsbewertungsverfahren

Durch ein Konformitätsbewertungsverfahren wird festgestellt, ob ein Aufzug oder Sicherheitsbauteil die Bestimmungen der EU-Richtlinie 2014/33/EU erfüllt. Von der Zertifizierungsstelle werden folgende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt:

- A** EU-Baumusterprüfung für Sicherheitsbauteile nach Anhang IV, Teil A (Modul B)
- B** EU-Baumusterprüfung für Aufzüge nach Anhang IV, Teil B (Modul B)
- C** Endabnahme nach Anhang V für baumustergeprüfte Aufzüge oder eigenzertifizierte Musteraufzüge
- D** Einzelprüfung nach Anhang VIII (Modul G)

- E** Konformität mit der Bauart mit stichprobenartiger Prüfung nach Anhang IX (Modul C2)
- F** Entwurfsprüfung von Aufzügen nach Anhang XI (Modul H1)

## **2.2 Auftragsvoraussetzungen**

2.2.1 Zur Einleitung der Konformitätsbewertungsverfahren A, B, E und F beantragt der Hersteller oder Montagebetrieb, nachfolgend Kunde genannt, bei der Zertifizierungsstelle der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH schriftlich die Prüfung und Zertifizierung des in Verkehr zu bringenden Aufzuges oder Sicherheitsbauteiles unter Berücksichtigung der im jeweiligen Anhang der Richtlinie genannten Angaben und Unterlagen. Dem Antrag ist die Erklärung des Kunden beizufügen, dass keine weitere Zertifizierungsstelle (benannte Stelle) mit der Durchführung des gleichen Verfahrens beauftragt wurde.

Darüber hinaus ist für die Einleitung eines Konformitätsbewertungsverfahrens nach F notwendig, dass der beantragende Kunde über

- ein umfassendes Qualitätssicherungssystem nach Anhang XI der EU-Richtlinie 2014/33/EU (Modul H1) verfügt,
- dieses durch die Benannte Stelle nach AufzRL 2014/33/EU der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH zertifiziert wurde, und
- dass diese Zertifizierung zum Zeitpunkt der Antragstellung nach F noch gültig ist.

2.2.2 Bei der erstmaligen Erteilung eines Auftrages an die Zertifizierungsstelle mit dem Ziel einer Zertifizierung schließt diese mit dem Kunden einen „Vertrag über die Zertifizierung gem. EU-Richtlinie 2014/33/EU -Aufzugsrichtlinie-“ ab. Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung wird Bestandteil des Vertrages.

2.2.3 Die Verfahren nach C und D können ohne Antrag beauftragt werden. Die Auftragserteilung erfolgt in der Regel auf Basis eines Angebotes. Bei vorhersehbarer wiederkehrender Inanspruchnahme der Verfahren kann ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

2.2.4 Die Prüf- und Zertifizierungsaufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der notwendigen Unterlagen und der Prüfmuster bearbeitet.

2.2.5 Das zu prüfende Baumuster (Prüfmuster) und die zur Beurteilung der Prüfmuster notwendigen technischen Unterlagen (z.B. Konstruktions- und Fertigungszeichnungen, Prüfergebnisse, Montageanleitungen, Konformitätserklärungen verwendeter Sicherheitsbauteile, sonstige technische Dokumentationen) sollen möglichst zusammen mit dem Auftrag der Zertifizierungsstelle zugeleitet werden. Wenn mehrere Prüfmuster benötigt werden, teilt die Zertifizierungsstelle die Zahl der erforderlichen Prüfmuster dem Auftraggeber mit.

## **2.3 Prüfungen**

2.3.1 Die Prüfungen werden in dem von der Zertifizierungsstelle bestimmten Prüflaboratorium oder auf geeignetem externen Versuchsgelände oder Prüfstand oder am vom Auftraggeber genannten Montageort durchgeführt.

- 2.3.2 Die eingereichten Prüfmuster werden, soweit von der Bauart her möglich, nach erteiltem Zertifikat von der Zertifizierungsstelle in Verwahrung genommen oder signiert dem Auftraggeber zur Aufbewahrung übergeben. In Fällen, in denen eine Aufbewahrung der Prüfmuster nicht möglich ist, wird eine Prüfmustersicherung durch Dokumentation vorgenommen und, sofern erforderlich, eine temporäre Mustersicherung am Betriebsort des geprüften Produkts vereinbart.

Über den Verbleib von Prüfmustern, deren Prüfung nicht zu einem Zertifikat geführt hat, werden mit dem Auftraggeber von Fall zu Fall Vereinbarungen getroffen. Für Schäden an den Prüfmustern durch die Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer oder Wasser haftet die Zertifizierungsstelle nicht. Sie hat die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).

Kosten für Transporte, Lagerung oder Verschrottung von Prüfmustern trägt der Kunde.

- 2.3.3 Die Ergebnisse der Prüfungen werden in einem schriftlichen Prüfbericht dokumentiert. Eine Kopie kann dem Kunden auf Wunsch zugeleitet werden. Ergab das Prüfverfahren keine Beanstandungen, so wird der Prüfbericht mit den dazugehörigen technischen Unterlagen zur Zertifizierungsstelle weitergeleitet.

### **3. Zertifikatserteilung und -nutzung**

- 3.1 Die Zertifizierungsstelle prüft die Ergebnisse der Konformitätsprüfung auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit. Ein Zertifikat wird nur dann erteilt, wenn die Prüfungen keine Abweichungen gegenüber den zu berücksichtigenden Richtlinien und keine sicherheitsrelevanten Mängel ergeben haben. Normabweichende Lösungen müssen in Gefahrenanalysen beschrieben, geprüft und akzeptiert sein und dürfen in der Ausführung keine sicherheitsrelevanten Mängel aufweisen.

- 3.2 Folgende Zertifikate können in Abhängigkeit vom Konformitätsbewertungsverfahren erteilt werden:

- A: EU-Baumusterprüfbescheinigung für Sicherheitsbauteile
- B: EU-Baumusterprüfbescheinigung für Aufzüge
- C: Endabnahmebescheinigung
- D: Konformitätsbescheinigung (nach Einzelprüfung)
- E: Konformitätsbescheinigung (nach Prüfung der Bauart)
- F: Entwurfsprüfbescheinigung

- 3.3 Die Berechtigung zur Nutzung des Zertifikates durch den Kunden gilt nur für das vollständige Produkt wie es geprüft wurde und im Zertifikat benannt ist. Ein Produkt darf für den Versand soweit zerlegt werden, wie es erforderlich ist. Die Bedingungen sind in der Montage- oder Betriebsanleitung vorzugeben.

- 3.4 Der Kunde ist berechtigt, nach der Erteilung eines Zertifikates bzw. einer Kombination von Zertifikaten und Bescheinigungen die CE-Kennzeichnung in Verbindung mit der

- Kennnummer der Zertifizierungsstelle nach den Regelungen der Aufzugsrichtlinie vorzunehmen.
- 3.5 Die Zertifizierungsstelle kann bei festgestellten Verstößen gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Nutzung eines Zeichens oder Zertifikates eine Vertragsstrafe verlangen. Eine widerrechtlicher Nutzung liegt auch vor, wenn ein Produkt vor Erteilung des beantragten Zertifikates mit dem Zeichen der Zertifizierungsstelle in Verkehr gebracht oder damit unzulässige Werbung betrieben wird.
- 3.6 Ein Zertifikat kann mit Einverständnis des Kunden nur von der Zertifizierungsstelle auf Dritte übertragen werden. Mit diesem ist zuvor nach Antragstellung ein Vertrag abzuschließen. Die Identnummer des Produktes ist so zu verändern, dass die Produktherkunft unterschieden werden kann.
- 3.7 EU-Baumusterprüfbescheinigungen besitzen eine Gültigkeit von maximal fünf Jahren. Nach Ablauf dieser Frist ist zunächst zu prüfen, ob sich die Prüfgrundlage, die zur Zertifikaterteilung führte, geändert hat. Wenn dies nicht der Fall ist und sich das Produkt in seiner Beschaffenheit nicht geändert hat, kann die Gültigkeit um weitere fünf Jahre verlängert werden. Sollte sich die Prüfgrundlage innerhalb des Gültigkeitszeitraums dahingehend geändert haben, dass eine neue Baumusterprüfung erforderlich wird, so wird die Gültigkeit des Zertifikates erst nach positiv verlaufener Prüfung verlängert.
- 3.8 Ein Zertifikat erlischt, wenn
- die im Zertifikat genannte Gültigkeitsdauer abgelaufen ist,
  - der Kunde auf das Zertifikat vor Ablauf der im Zertifikat genannten Gültigkeitsdauer verzichtet,
  - der „Vertrag über die Zertifizierung gem. EU-Richtlinie 2014/33/EU -Aufzugsrichtlinie-“ von einer der Vertragsparteien unter Beachtung der Kündigungsfristen gekündigt wird,
  - der Kunde in Konkurs gerät, oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
  - die dem Zertifikat zugrunde gelegten Bestimmungen geändert wurden, oder andere Bestimmungen, z.B. aufgrund geänderter Nutzung, anzuwenden sind.
- 3.9 Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle zurückgezogen werden, wenn
- sich nachträglich an den Produkten während der Prüfung verdeckte Mängel herausstellen,
  - eine Überprüfung des mit einer CE-Kennzeichnung und der Kennnummer der Zertifizierungsstelle gekennzeichneten Produkts schwerwiegende Mängel ergibt,
  - in Zusammenhang mit dem Zertifikat irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
  - der Kunde die Fertigungsüberwachung verweigert oder nicht ermöglicht und trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle nicht durchführen lässt,
  - Tatsachen vorliegen, die zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung nicht zu erkennen waren.
- 3.10 Die Zertifizierungsstelle kann das Erlöschen oder die Zurückziehung nach eigener Wahl veröffentlichen.

- 3.11 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Aufsichtsbehörden, die Akkreditierungsstellen, die benannten Stellen und die Zulassungsbehörden über das Erteilen, Erlöschen oder die Zurückziehung von Zertifikaten zu informieren.
- 3.12 Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden aus der Nichterteilung, dem Erlöschen oder der Zurückziehung eines Zertifikats erwachsen.
- 3.13 Wird ein Zertifikat zurückgezogen, so ist der Kunde verpflichtet, von sämtlichen ihm erreichbaren Produkten der in Frage kommenden Bauart das CE-Kennzeichen und die Kennnummer der Zertifizierungsstelle zu entfernen und der Zertifizierungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle eine entsprechende Kontrolle zu ermöglichen. Daraus sich ergebende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.14 Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Zertifikats ist das Inverkehrbringen nicht weiter gestattet.  
Lagerbestände von Produkten, die die Kennnummer der Zertifizierungsstelle tragen, sind der Zertifizierungsstelle auf Verlangen bekannt zu geben.  
Eine Vertriebs Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn das Zertifikat für ungültig erklärt oder zurückgezogen worden ist.

#### **4. Überprüfung der Produktion und der Montage**

- 4.1 Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Produktqualität kann die Zertifizierungsstelle, soweit in EU-Richtlinie oder einer einschlägigen Norm gefordert, regelmäßige Überprüfungen der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen auf Kosten des Inhabers des Zertifikates durchführen. Eine vertragliche Verknüpfung mit der regelmäßigen Überprüfung des Qualitätssicherungssystems im Rahmen eines Zertifikates für Qualitätssicherungssysteme nach Aufzugsrichtlinie ist möglich und kann besonders vereinbart werden.
- 4.2 Darüber hinaus kann die Zertifizierungsstelle jederzeit ohne vorherige Anmeldung die in dem Zertifikat angegebenen Fertigungs- und Betriebsstätten und die Lager (bei ausländischen Inhabern des Zertifikates auch die Lager der Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen, bei Importeuren auch deren Lager) besichtigen und Produkte, für die ein Zertifikat erteilt ist, zur Vornahme von Überprüfungen kostenlos entnehmen.
- 4.3 Die Zertifizierungsstelle kann Produkte, die mit ihrem Zeichen versehen sind, an betriebsfertigen Anlagen im Rahmen der Inbetriebnahme zur Überprüfung entnehmen bzw. am Montageort auf bestimmungsgemäße Verwendung überprüfen.
- 4.4 Der Inhaber des Zertifikates erhält über das Ergebnis der Überprüfung einen schriftlichen Bericht.

Falls bei der Überprüfung Mängel festgestellt werden, die eine nochmalige Prüfung erforderlich machen, trägt der Inhaber des Zertifikates die hierfür entstehenden Kosten.

#### **5. Pflichten der Zertifizierungsstelle**

- 5.1 Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen. Der Kunde kann die Zertifizierungsstelle aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- 5.2 Haftung der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Kunden oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 5.3 Der Leiter der Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeit auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemaßnahmen durch den Auftraggeber zu achten.

## **6. Mitwirkung des Kunden**

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Fertigung der zertifizierten Produkte laufend auf Übereinstimmung mit dem zertifizierten Baumuster hin zu überwachen. Eine durchgeführte Prüfung mit einem abschließenden Zertifikat befreit den Kunden nicht von seiner gesetzlichen Produkthaftung.
- 6.2 Der Kunde meldet der Zertifizierungsstelle unverzüglich von ihm vorgenommene Änderungen am Produkt gegenüber der anhand des Prüfmusters zertifizierten Ausführung oder geplante bzw. durchgeführte Veränderungen am Produkt. Die weitere Gültigkeit erteilter Zertifikate hängt vom Nachweis des Kunden über die Einhaltung der Richtlinienanforderungen oder von einer Zusatzprüfung ab.
- 6.3 Der Kunde meldet der Zertifizierungsstelle rechtzeitig beabsichtigte Verlegungen von begutachteten Fertigungsstätten oder die beabsichtigte Übertragung seiner Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber.
- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, Schäden und Unfälle mit geprüften Produkten der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.
- 6.5 Der Kunde muss alle sein zertifiziertes Produkt betreffenden Beanstandungen erfassen und archivieren. Auf Anfrage der Zertifizierungsstelle muss er diese Unterlagen kostenlos zur Verfügung stellen und über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung zu Recht bestehender Beanstandungen informieren.
- 6.6 Der Kunde ist verpflichtet, sich nachträglich herausstellende Sicherheitsmängel an Produkten, die eine CE-Kennzeichnung tragen, unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung im Markt zu ergreifen. In jedem Fall muss er das Inverkehrbringen der gekennzeichneten Produkte unmittelbar einstellen und die Zertifizierungsstelle informieren.



- 6.7 Der Kunde ist verpflichtet, Zertifikate, Bescheinigungen, Dokumente oder Belegmuster, die ihm zur Aufbewahrung übergeben worden sind, für die Dauer von zehn Jahren nach Einstellung der Fertigung des Sicherheitsbauteiles bzw. für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen des Aufzuges zu archivieren und auf Verlangen der Zertifizierungsstelle kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinausgehende Anforderungen aus anderen Regelwerken bleiben unberührt.
- 6.8 Der Kunde darf Prüfberichte und Zertifikate nur in vollem Wortlaut weitergeben oder veröffentlichen.

## **7. Einspruchsverfahren**

- 7.1 Der Kunde kann Einspruch bzw. Beschwerde gegen ihn nicht zufriedenstellende Entscheidungen der Zertifizierungsstelle im Rahmen des durchgeführten Zertifizierungsverfahrens bei der Zertifizierungsstelle einreichen. Die Zertifizierungsstelle hat dem Beschwerdeführer dann eine ausführliche Begründung für ihre Entscheidung zu geben.
- 7.2 Ist die gegebene Begründung der Zertifizierungsstelle für den Beschwerdeführer nicht akzeptabel, so steht ihm der Weg einer Beschwerde beim Lenkungsgremium der Zertifizierungsstelle offen. Das Lenkungsgremium hat eine definitive Beschlussfassung zu treffen.

## **8. Inkrafttreten und Änderung**

- 8.1 Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft.
- 8.2 Sie gilt grundsätzlich für alle Zertifikate, die im Zeitraum der Gültigkeit erteilt worden sind.
- 8.3.1 Zukünftige Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung können auf bestehende Zertifikate im schriftlichen Einvernehmen mit den Inhabern angewendet werden.

Köln, 2021-01-20

**Georg THEISEN**

Leiter der Zertifizierungsstelle für Aufzüge und deren Sicherheitsbauteile (NB 0035)